

**Anhang II**<sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2017)

***Ansätze jährlicher Spesenpauschalen***

<sup>1</sup> Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für Generalsekretärin/Generalsekretär, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter:
  - Spesenpauschale Fr. 4'000.–,
- b) ...
- c) für Angehörige des Polizeikorps:
  - Fahndungspauschale Fr. 2'000.–,
  - Mitglieder der Sondereinheit "ARGUS" Fr. 1'000.–,
  - Hundeführerinnen/Hundeführer Fr. 1'000.–,
- d) für Kontrollpersonen für Chemie, Messwesen, Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Tierschutz und Tiergesundheit des Amtes für Verbraucherschutz Fr. 1'000.–.

<sup>2</sup> Mit der Spesenpauschale gemäss Abs. 1 lit. a sind Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und privaten Motorfahrzeugen, Vergütungen für Verpflegung und Übernachtung sowie alle Repräsentationsauslagen abgegolten. Auslagen im Zusammenhang mit Auslandsreisen und Weiterbildungsveranstaltungen können separat in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup> Mit der Fahndungspauschale gemäss Abs. 1 lit. c werden dienstlich bedingte Kleinauslagen sowie die Telefonabonnementsgebühren abgegolten.

---

<sup>1</sup> Anhang II zur Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR [165.171](#))